



GENERALI
Versicherungen

Rahmenvertrag

Elektronik-Versicherung 2-89.833.883-2

Zwischen

Jugendhaus Düsseldorf e. V.
Abt. Versicherung
Carl-Mostert-Platz 1
40477 Düsseldorf

und

Generali Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

wird folgender Rahmenvertrag für Elektronik-Versicherung geschlossen:

1. Allgemeines
- 1.1 Versicherte Sachen

Zu den Bedingungen dieses Vertrages sind

- Video- und Stereoanlagen mit Zubehör, Kamera, Digitalkamera, Recorder, Monitor, Verstärker, elektronische Musikinstrumente
- Farbfernseher
- Filmvorführgeräte
- Laptops, Notebooks, Personalcomputer, Palms, Pocket-PC's

versichert, soweit diese Objekte im Rahmen der Arbeit von Gruppen und Organisationen eingesetzt werden.

- 1.2 Anmeldung / Versicherungsnehmer
 - 1.2.1 Die Anmeldung der zu versichernden Sachen erfolgt unter Verwendung eines Formblattes des Jugendhauses Düsseldorf e. V. „Antrag auf Elektronik-Versicherung“.
 - 1.2.2 Mit Vorlage der Anmeldung bei der Generali Versicherung AG besteht Deckung.
 - 1.2.3 Die Anmeldung dient gleichzeitig als Maschinenverzeichnis.
 - 1.2.4 Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist das Jugendhaus Düsseldorf e. V.
- 1.3 Versicherungssumme

Versicherungssumme ist jeweils der gültige Listenpreis zuzüglich Fracht- und Installationskosten. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

 - 1.3.1 Max. Entschädigung pro Einzelschaden ist der Betrag, der in der Anmeldung als Gesamtversicherungssumme angegeben ist, höchstens jedoch 150.000 Euro.
 - 1.3.2 Es gilt eine pauschale Versicherungssumme in Höhe von 1.500.000 Euro vereinbart.
- 1.4 Geltungsbereich des Vertrages

Als Geltungsbereich gilt „weltweit“.
- 1.5 Dauer des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 2. Versicherungsbedingungen
 - 2.1 Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung ABE-Fassung Januar 2008
 - 2.2 Klauseln: 1408, 1111, 1213, 0254

-
- 5. Selbstbehalt

Gemäß Klausel 1408 Pkt. 3 gilt ein Selbstbehalt von 25 % je Gerät und je Schadenfall vereinbart.

Dieser Rahmenvertrag ist doppelt gefertigt, von beiden Teilen genehmigt und unterschrieben worden.